

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>V 2020/026</b>
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>Datum:</b>	29.04.2020
<b>Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Borken</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Arbeit, Soziales und Wohnen</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>	<b>Finanzen und Controlling</b>	
<b>Verfasser/in:</b>	Thies, Christoph, Fachbereichsleiter	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	26.05.2020	Ausschuss für Generationen, Soziales und gesellschaftliche Integration
	24.06.2020	Rat der Stadt Borken

### Erläuterung:

Die derzeit geltende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen datiert vom 14.12.2016. In der Zwischenzeit hat die Stadt Borken aufgrund der Entwicklungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich eine Vielzahl von Unterkünften gekauft bzw. angemietet, außerdem wurden einige Unterkünfte aus unterschiedlichen, insbesondere städtebaulichen Gründen wieder aufgegeben.

Die Stadt Borken strebt unter Berücksichtigung des vorhandenen Integrationskonzeptes weiterhin eine dezentrale Unterbringung der betroffenen Personenkreise an, um diesen so eine bessere Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Derzeit unterhält die Stadt Borken insgesamt 39 Unterkünfte in den verschiedenen Ortsteilen. Hierbei handelt es sich um Unterkünfte, in welche Personen während des laufenden Asylverfahrens untergebracht sind. Daneben sind auch Personen untergebracht, welche ein dauerhaftes Bleiberecht erhalten haben. Dieser Personenkreis findet nur sehr schwer auf dem privaten Wohnungsmarkt eine Wohnung, obwohl seitens der Stadt Borken eine erhebliche Unterstützung erfolgt.

Die Nutzungsentschädigung beträgt lt. der aktuellen Satzung derzeit je Person monatlich 197,00 €. Die Kosten wurden in der Vergangenheit regelmäßig überprüft. Nach aktueller Prüfung kann der Kostenbeitrag bei 197,00 € pro Person und Monat gehalten werden.

Einige redaktionelle Änderungen sind notwendig, um aufgrund gesetzlicher Änderungen in der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie dem SGB II und SGB XII Rechtssicherheit zu erlangen. Bei der überwiegenden Anzahl der untergebrachten Personen wird die Nutzungsentschädigung durch den Sozialleistungsträger (Sozialamt, SGB II- oder SGB XII-Träger) übernommen.

In § 3 Abs. 6 der Satzung ist die Klarstellung der Härtefallregelung vorgesehen. In besonderen Ausnahmefällen kann demnach die Benutzungsgebühr auf Antrag verringert oder erlassen werden. Dieses kann nur in Ausnahmefällen große Familienverbände betreffen. Dadurch soll vermieden werden, dass Familien nur deshalb im Hilfebezug verbleiben, weil aufgrund der Größe der Bedarfsgemeinschaft unangemessen hohe Unterbringungskosten anfallen.

§ 6 Ziff. 1 f wird dahingehend geändert, indem der Aufenthalt auch nach der Satzung länger als bis zu drei Monate nach Erteilung des Aufenthaltstitels erlaubt bleibt, weil die Praxis ganz einfach zeigt, dass der Personenkreis der Flüchtlinge und Migranten trotz intensiver Unterstützung der Stadt deutliche Schwierigkeiten hat, privaten Wohnraum zu finden. Die Wohnungssuche dauert im Regelfall länger.

Insgesamt sollen die im Beschlussvorschlag vorgestellten Änderungen erfolgen, diese sind in Anlage 1 farblich gekennzeichnet.

#### **Entscheidungsalternative/n:**

Folgende Entscheidungsalternative/n:

Es wird keine Satzungsänderung vorgenommen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Änderung der Satzung werden keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen erwartet. Es wird eine Kostendeckung angestrebt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Für den Ausschuss für Generationen, Soziales und gesellschaftliche Integration:

Dem Rat wird empfohlen, die nachfolgende Satzung zu beschließen:

Satzung vom xx.xx.xxxx zur Änderung  
der Satzung  
über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Borken  
vom 18.12.2013, 14.12.2016

Der Rat der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Borken beschlossen:

#### Artikel I

§ 1 Abs. 3 wird angefügt:

Alle Unterkünfte sind Sammelunterkünfte im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes

## Artikel II

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Übergangwohnheime werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze betragen je Person und Monat:

- 182,00 € für die Unterbringung inkl. aller Nebenkosten mit Ausnahme der Stromkosten
- 15,00 € für die Stromkosten

## Artikel III

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

In besonderen Härtefällen können Gebühren und Verbrauchskosten im Einzelfall auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Ein besonderer Härtefall kann insbesondere bei Bedarfsgemeinschaften mit einer sehr großen Personenzahl angenommen werden. Bei der Bemessung einer im Einzelfall anderweitig festzusetzenden angemessenen Nutzungsentschädigung sind vor allem die nach den Sozialgesetzbüchern II und XII geltenden Angemessenheitsgrenzen der Stadt Borken und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

## Artikel IV

§ 6 Abs. 1 Ziff. f wird wie folgt geändert:

Die Worte „längstens für drei Monate“ werden gestrichen.

## Artikel V

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Für den Rat:

Die nachfolgende Satzung wird beschlossen:

### Satzung vom xx.xx.xxxx zur Änderung der Satzung

über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Borken  
vom 18.12.2013, 14.12.2016

Der Rat der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Borken beschlossen:

## Artikel I

§ 1 Abs. 3 wird angefügt:

Alle Unterkünfte sind Sammelunterkünfte im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes

## Artikel II

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Übergangwohnheime werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze betragen je Person und Monat:

- 182,00 € für die Unterbringung inkl. aller Nebenkosten mit Ausnahme der Stromkosten
- 15,00 € für die Stromkosten

#### Artikel III

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

In besonderen Härtefällen können Gebühren und Verbrauchskosten im Einzelfall auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Ein besonderer Härtefall kann insbesondere bei Bedarfsgemeinschaften mit einer sehr großen Personenzahl angenommen werden. Bei der Bemessung einer im Einzelfall anderweitig festzusetzenden angemessenen Nutzungsentschädigung sind vor allem die nach den Sozialgesetzbüchern II und XII geltenden Angemessenheitsgrenzen der Stadt Borken und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

#### Artikel IV

§ 6 Abs. 1 Ziff. f wird wie folgt geändert:

Die Worte „längstens für drei Monate“ werden gestrichen.

#### Artikel V

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.